

Anlage 3

Amberg, 21.09.2008
021004
1.11 Si, Tel. 818

**Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Amberg;
Ergebnis der Erörterung auf der Grundlage der Zusammenstellung vom 21.08.2008 in der Arbeitsgruppe am 17.09.2008
mit Herrn Mußemann, Herrn Fuchs, Herrn Bumés, Herrn Hottner sowie der Verwaltung mit Herrn Dr. Donhauser, Herrn Schrüfer und Herrn Singer J.**

Antrag	eingebracht von:	Betreff:	Vorschlag für neue Fassung von den Antragstellern:	Ergebnis der Erörterung in der Arbeitsgruppe
1	FW, ÖDP, Bündnis 90/Grüne 15.07.2008	Akteneinsichtsrecht § 4 Abs.4 GeschO	... jedes Stadtratsmitglied hat ein originäres Recht auf Akteneinsicht, soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt. Einer Zustimmung oder Beauftragung durch Stadtrat oder Oberbürgermeister bedarf es nicht.	Dem Antrag kann nach Auffassung der Verwaltung nicht entsprochen werden, da dem einzelnen Stadtratsmitglied kein eigenes Akteneinsichtsrecht zusteht. Mehrheitsentscheidung: Entscheidung soll im Stadtrat herbeigeführt werden.

2	FW, ÖDP, Bündnis 90/Grüne	Rederecht in Ausschüssen § 18 Abs.2 GeschO	... jedes Stadtratsmitglied besitzt Rederecht in allen Ausschüssen ...	Ein Rederecht durch Ausschussfremde ist ausgeschlossen. Keine Differenzierung nach Beratung und Abstimmung möglich. Die Formulierung „Beratende Mitglieder“ im Schul- und Sportausschuss sowie im Verkehrsausschuss ist unzutreffend und wird durch Fachleute ersetzt.
3	FW, ÖDP, Bündnis 90/Grüne 15.07.2008	Protokollführung im Stadtrat § 29 GeschO	Einfügen Abs. 5: ... Die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung wird der schriftlichen Einladung zur Folgesitzung des Stadtrates mit beigefügt ...	Ein Versand der Niederschrift darf datenschutzrechtlich wegen der Verschwiegenheitspflicht bzw. des nicht überschaubaren Personenkreises, der evtl Kenntnis nehmen könnte, nicht erfolgen. Das Umlaufverfahren zur Genehmigung des Protokolls ist dann problematisch, wenn die Sitzung kurz ist bzw. von der Sitzungsverfolgung abgelenkt. Das Verfahren soll grundsätzlich beibehalten werden. Es sollte, entsprechend der MusterGeschäftsordnung versucht werden, vor Beginn der Stadtratssitzung das zu genehmigende Protokoll zur Einsichtnahme auszulegen.
4	SPD 16.07.2008	Protokollführung im Stadtrat und in den Ausschüssen § 29 GeschO	Die Protokolle der Ausschüsse und der Stadtratssitzungen werden künftig so abgefasst werden, dass Argumente und	Mindestinhalt ist durch Art. 54 GO festgelegt. Protokoll dient zum Verständnis und Nachweis der Beschlüsse, nicht der Wortmeldungen. Führung eines Wortprotokolls ist

			Positionen der Redner nachvollzogen werden können.	aufwendig und schwer praktikabel. Auf Antrag Festhaltung der Wortmeldung schon jetzt möglich. Zusätzlich Ergänzung des § 29 der GeschO nach § 33 Abs. 3 der Mustergeschäftsordnung (neuer Absatz § 29 Abs. 5: „Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)“.
5	FW, ÖDP, Bündnis 90/Grüne 15.07.2008	Fraktionsstatus § 3 Abs. 6 der Satzung	... Eine Fraktion, zu der sich Stadtratsmitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen...	Gemeindeordnung trifft keine Regelung zu Fraktionen und Stärke dieser. Die Mustergeschäftsordnung schlägt 3 Mitglieder vor. Wegen fehlendem Einvernehmens ist Stadtratsentscheidung notwendig.
6	Anregung eines Stadtratsmitgliedes Anruf v. 04.07.2008	Stadtratsentschädigung § 3 Abs. 2 der Satzung Anpassung an Steuerfreibetrag	Anpassung der Satzung.	Die persönliche Entschädigung ist nicht mit dem Sachaufwand für die Fraktion/Wählergruppe „verrechenbar“.
7	Verwaltung	Verdienstausfallentschädigung § 3 Abs. 3 der Satzung	Änderung der Handhabung	Früher relativ strenge Praxis: Ehrenamt, keine Bezahlung, aber Vermeidung eines messbaren finanziellen Nachteils. Zwischenzeitlich hat die Rechtsprechung großzügigere Handhabung zugelassen (z.B.

				Hausfrauentätigkeit). Die Handhabung sollte „großzügiger“ werden.
8	Verwaltung	Schreiben d. Reg. d. Opf. vom 20.06.2008 zu § 11 Abs. 4 letzter Satz, 2. Halbsatz GschO	Aufgabenzuweisung Referatsleiter	Soweit die Geschäftsordnung der GO nicht entspricht, ist sie anzupassen. Allein dem OB als Chef der Verwaltung obliegt die Aufgabenzuweisung
9	Verwaltung	<u>Redaktionelle Änderungen</u> TVöD-Anpassung § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 GeschO § 9 d GeschO § 3 Nr. 9 GeschO	TVöD –Entgeltgruppe 1 bis einschl. Entgeltgruppe 8 (Klinikumszusatz entfällt) Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 TVöD (Klinikumszusatz entfällt) <u>Streichung:</u> ... Werkleiter, Chefärzte und Oberärzte ... mit Ausnahme des Personals des Klinikums <u>Ersetzen:</u> „Beschäftigte“	Die redaktionellen Änderungen veranlasst durch den neuen Tarifvertrag-TVöD und durch Ausgliederung der städt. Unternehmen sind vorzunehmen.

		§ 3 Abs. 3 der Satzung	Unterscheidung Angestellter und Arbeiter wird aufgegeben um einheitliche Terminiologie zu erhalten – „Beschäftigte“	
10	Verwaltung	Ansprechpartner der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktion sind	Benennung von Ansprechpartnern	Jede vertretene Partei/Gruppierung ist selbständig zu behandeln. Es steht den kleineren Gruppierungen frei, als Arbeitsgemeinschaft gemeinsam 1 Ansprechpartner zu benennen.
11	Verwaltung	Bisherige Handhabung: Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder erfolgt monatlich im Voraus. Selbe Handhabung für Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden.	Änderung der Handhabung - Auszahlung grundsätzlich im Nachhinein	Sämtliche Stadtratsentschädigungen sollen im Nachhinein abgerechnet werden.
12	Verwaltung	Stiftungsausschuss	Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten durch Weglassen „Bürgerspital-Altenheimes“ bzw. Einfügen der Bürgerspitalstiftung	Die örtlichen Regelungen sind auch im Wortlaut an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.
13	Verwaltung	Doppelte Vertreteranzahl in Ausschüssen	Die Anzahl der Stellvertreter in den Ausschüssen ist	Die schon am 02.06.2008 beschlossene Ergänzung ist in die Satzung einzubauen.

			doppelt so hoch, wie die Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder	
14	Verwaltung	Ausschussberechnung nach Hare-Niemeyer	Anpassung der GeschO wegen dem geänderten Verteilungsverfahren.	Die vom Stadtrat am 05.05.2008 beschlossene Änderung ist in die GeschO aufzunehmen.
15	Nachträglicher Antrag der CSU vom 25.08.2008	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtratsmitgliedern, die sich ungebührlich oder beleidigend Äußern.	Erweiterung der GeschO um einen Absatz, der es ermöglicht, einen Redner das Wort zu entziehen.	<p>Unterschiedliche Auffassung in der Arbeitsgruppe über Notwendigkeit. Klarstellung: Für Maßregelung „Ordnungsruf“ ist ausschließlich der Sitzungsleiter zuständig.</p> <p>Für Eingriff in den Rechtsstatus (Wortentzug, Sitzungsausschluss) ist Stadtratsentscheidung notwendig.</p> <p>Da auch verbale Attacken die Ordnung stören, ist nach jetziger GeschO schon Rüge/Sanktion möglich.</p> <p>Vorschlag: In § 25 Abs. 7 GeschO „vorstehende Regeln“ durch „Ordnung“ ersetzen.</p> <p>Die Stadtrat soll hierüber befinden.</p>

Amt 1.1

Singer